KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
Grünflächen	öffentlich	x	**324/2013**
Ortmann, Ferdinand	nicht öffentlich		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	20.11.2013
Haupt- und Finanzausschuss	5	03.12.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann		17.12.2013

Änderung der Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen	ja
Kosten	Verwaltungsaufwand, Gebühreneinnahmen
Produkt	13.03.03
Haushaltsjahr	
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	x ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	x Klima
☐ Boden	x Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der überarbeiteten Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 05.12.1992 in der Beschlussfassung vom 31.03.1992 wird mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Bauen und wirtschaftliche Betriebe am 13. Februar 2013 wurde unter Pkt. 4.i der Antrag der SPD–Fraktion vom 04.02.2013 behandelt „Überarbeitung der Baumschutzsatzung“. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung gebeten, die Baumschutzsatzung zu überarbeiten und im letzten Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe 2013 vorzustellen.

Die Baumschutzsatzung wurde u.a. in folgenden Punkten geändert:

a) Herausnahme von bruchgefährten Baumarten aus der Baumschutzsatzung (§ 3 (4)a Weiden, Hybridpappeln und Pyramidenpappeln stehen künftig nicht mehr unter Schutz)

b) Herausnahme von Bäumen aus der Baumschutzsatzung, die sehr nah am Haus stehen und das Mauerwerk beeinträchtigen (§ 3 (4)b Bäume, die sich näher als 2 m am Haus befinden, stehen künftig nicht mehr unter Schutz)

c) Veränderung von Zuständigkeiten (§ 6 (3) Der in der gültigen Baumschutzsatzung vom 05.12.1992 genannte Umweltausschuss existiert nicht mehr, - stattdessen ist jetzt der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe zuständig)

d) Anpassung der Ausgleichszahlungen an die heutigen Kosten von Baumpflanzungen §7 (4)

Die im Antrag der SPD–Fraktion vom 04.02.2013 aufgeführten Fichten und Birken wurden nach Abwägung nicht aus der Baumschutzsatzung genommen. Fichten und Birken kommen häufig in Mettmann vor, und stellen einen wichtigen Lebensraum mit Brut- und Nisthöhlen für die Tierwelt dar.

Wesentlich sind die Verfahrensänderungen in § 6 der Satzung. Da das Widerspruchsrecht durch die Landesregierung abgeschafft wurde, kann die Verfahrensweise „Antragsbescheidung durch die Verwaltung – Widerspruchsentscheidung durch den Ausschuss“ nicht mehr beibehalten bleiben. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist nur noch die Klage zulässig. Das nunmehr vorgeschlagene Verfahren gibt dem Antragsteller Gelegenheit gegen den Vorbescheid Einspruch einzulegen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in der überarbeiteten Baumschutzsatzung

- die gestrichenen Passagen mit ~~Doppelstrich~~ durchgestrichen
- die neuen Passagen in ***fett, kursiv und unterstrichen*** dargestellt

Baumschutzsatzung
Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom ~~05.12.1992~~ *01.01.2014*

(Ratsbeschluss vom ~~31.03.1992~~ *17.12.2013*)

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)
und
des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW S. 226,316)
hat
der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,

c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,

d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,

e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt. Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der

Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
(
3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen ~~Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.~~

a) **Weiden,** ***Hybridpappeln, Pyramidenpappeln und gewerblich genutzte Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuß und Esskastanie.***

b) Bäume , die einen Abstand von weniger als 2 m von dauerhaft genutzten Wohngebäuden haben. (Abstand gemessen in 1 m Höhe von Mitte Stamm bis Gebäude)

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitergehende Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie

f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen des § 4 entscheidet ~~der Umweltausschuss.~~ ***die Fachabteilung der Verwaltung (SG 3.3.4 Grünflächen)***

(4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen***.(Baumfällantrag)***

Der Baumfällantrag kann nur vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes gestellt werden und ist von diesem zu unterschreiben.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

Ist beabsichtigt den Baumfällantrag abzulehnen, teilt die zuständige Fachabteilung dies dem Antragsteller durch einen Vorbescheid mit.

Gegen die beabsichtigte Ablehnung kann der Antragsteller binnen 3 Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist vom Antragsteller zu begründen und bei Bedarf durch geeignete Unterlagen, - wie z.B. Sachverständigengutachten-, zu belegen. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen wird von der Fachabteilung eine abschließende Entscheidung getroffen.

Erfolgt vom Antragsteller binnen dieser 3 Wochen kein Einspruch, ergeht ein ablehnender gebührenpflichtiger Bescheid. Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung Klage erhoben werden.

Die vom Antragsteller zu entrichtende Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Baumfällantrages richet sich nach der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann vom 26.04.1984 in der Fassung der 4. Änderung vom 03.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

Gemäß Pkt 4 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung werden max. 1,5 Std (3x ½ Stunde) = 60 € für die Bearbeitung eines Baumfällantrages angesetzt, einschl. Ortsbesichtigung, Erstellung der Anhörung und Erstellung des Bescheides.

Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 ~~Abs. 1 Buchstabe b)~~ eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz ~~einen neuen Baum~~ ***einen oder mehrere neue Bäume auf seinem Grundstück*** ~~einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung~~ zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). ~~Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.~~

(2) Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Beträgt der Stammumfang ***(STU)*** des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, ***80 cm*** bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem ~~Mindestumfang von 20 cm~~ ***Stammumfang 18/20 cm*** gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang ***des entfernten Baumes*** mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Das bedeutet:
(STU) des entfernten Baumes 80-150 cm > 1 Ersatzpflanzung mind. STU 18/20 cm
(STU) des entfernten Baumes 151-250 cm > 2 Ersatzpflanzungen mind STU 18/20 cm
(STU) des entfernten Baumes 251-350 cm > 3 Ersatzpflanzungen mind. STU 18/20 cm
usw.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise ***auf dem Grundstück*** unmöglich, ~~so~~ ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % ~~des Nettoerwerbspreises~~ ***des Pflanzenwertes zuzüglich Kosten für Pflanzgrube, Substrat, Verankerung und Fertigstellungspflege.***
Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für Neupflanzungen im Stadtgebiet verwendet.
Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 700 € je zu leistender Ersatzpflanzung.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz, gilt entsprechend.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu Pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
Die Staffelung der zu leistenden Ersatzpflanzung entspricht § 7 (2).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
Die Staffelung der zu leistenden Ersatzpflanzung entspricht § 7 (2).

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a)geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,

c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,

d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

e)seinen Verpflichtungen nach § 7 ***Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen*** oder § 9 ***Folgenbeseitigung*** nicht nachkommt,

f) entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu ~~51.129,19 €~~ ***50.000 €*** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt vom ~~31.08.1978~~ ***05.12.1992*** außer Kraft.